

B: Leistungsbeschreibung

I. Hintergrund	2
II. Leistungsumfang.....	2
1. Qualifizierte Beratungen	3
2. Aufschlussgespräche	5
3. Begleitende Maßnahmen	5
a) Veranstaltungen	5
b) Öffentlichkeitsarbeit	6
4. Administration der Projektarbeit.....	6
5. Bereitstellung eines Onlineportals	7
III. Geschätzter und maximaler Auftragsumfang.....	7
IV. Personaleinsatz des Auftragnehmers.....	8
V. Vergütung	9
VI. Vertragslaufzeit, Kündigungsrechte.....	9
VII. Vertraulichkeit	10
VIII. Vertragsgrundlagen.....	10

I. Hintergrund

Auftraggeber der vertragsgegenständlichen Leistungen sind, jeder für sich:

- ICO InnovationsCentrum Osnabrück GmbH
- Landkreis Diepholz
- Stadt Oldenburg

Angesichts des schnellen technologischen Wandels und der kürzer werdenden Innovationszyklen halten es die Auftraggeber (im Folgenden einheitlich als „Auftraggeber“ bezeichnet, auch wenn jeweils getrennte Verträge zwischen dem Auftragnehmer und den vier Auftraggebern zustande kommen) für erforderlich, den Wissens- und Technologietransfer in den Spezialisierungsfeldern der niedersächsischen „Regionalen Innovationsstrategie für die intelligente Spezialisierung (RIS3)“ in ihren Gebietskörperschaften durch die qualifizierte Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen (nachfolgend als „KMU“ bezeichnet, dies sind Unternehmen im Sinne von Anhang 1 der VO (EU) 651/2014) sowie damit verbundene Vor- und Nachbereitung aktiv zu fördern.

Zur Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit sollen die in dem Gebiet der betreffenden Gebietskörperschaften ansässigen KMU durch verstärkte Beratung und Betreuung bei Innovationen unterstützt werden. Der Sicherung vorhandener und der Schaffung neuer Arbeitsplätze kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Ziel ist es, KMU in den betroffenen Gebietskörperschaften durch den Auftragnehmer hinsichtlich ihrer Innovationsausrichtung zu beraten und konkrete Innovationsprojekte in den KMU zur Implementierung anzustoßen. Durch die Zusammenarbeit der KMU mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen, vorrangig aus Niedersachsen, sollen wirtschaftliche Vorteile für die Unternehmen vor Ort erreicht werden. Die Unternehmen sollen durch qualifizierte Beratungen motiviert werden:

- neue Produkte oder Dienstleistungen zu entwickeln bzw. ihre Produkte und Dienstleistungen zu verbessern,
- neue Technologien, Prozess- oder Organisationsinnovationen einzuführen bzw. bestehende Prozesse deutlich zu verbessern,
- mit wissenschaftlichen, insbesondere regionalen Einrichtungen zusammenzuarbeiten sowie
- sich an Innovationsnetzwerken zu beteiligen.

Es soll eine gezielte Unterstützung bei der Antragstellung zu Innovationsförderprogrammen erfolgen. Dieses trägt zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und der Wertschöpfung sowohl in den betroffenen Gebietskörperschaften als auch in Niedersachsen insgesamt bei.

II. Leistungsumfang

Leistungsinhalt ist die Durchführung von qualifizierten Beratungen von KMU in den teilnehmenden Gebietskörperschaften durch den Auftragnehmer und die im Zusammenhang mit den qualifizierten Beratungen stehenden Aufgaben der Vor- und Nachbereitung. Diese umfassen vorbereitende

Aufschlussgespräche, sowie begleitende Maßnahmen in der Öffentlichkeitsarbeit und der Administration des Gesamtprojektes.

Der durch den Auftraggeber verfolgte Technologietransfer-Ansatz ist im Wesentlichen gekennzeichnet durch:

- lokale Präsenz und Unternehmensnähe des Technologietransferangebotes durch gezielte Einbindung in die Strukturen von Kommunen und Wirtschaftsförderung des Auftraggebers,
- Nutzung und Förderung des Innovationspotenzials des gesamten Gebietes der Kooperation durch einen die Grenzen der Gebietskörperschaften übergreifenden Ansatz und
- nach Absprache mit den Auftraggebern aktive Ansprache und Betreuung der Unternehmen vor Ort.

Die Dienstleistungen müssen vom Auftragnehmer entsprechend den Anforderungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer“ – nachfolgend: „WTTKMUErI“ – (**Anlage B01**) des Landes Niedersachsen erbracht werden.

1. Qualifizierte Beratungen

Die qualifizierten Beratungen werden grundsätzlich vom Auftragnehmer selbst mit eigenem Personal erbracht. Im Einzelfall können vom Auftragnehmer vermittelte Dritte, z. B. Experten mit besonderer am Bedarfsfall orientierter Expertise nach Absprache mit den Auftraggebern in die Beratungen einbezogen werden. Die Dritten erbringen ihre Leistungen gegenüber dem jeweiligen KMU grundsätzlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Ein Einsatz Dritter als Nachunternehmer des Auftragnehmers ist nur unter den Voraussetzungen gemäß Abschnitt IV dieser Leistungsbeschreibung zulässig. In jedem Fall erfolgt der Einsatz von Dritten unter fachlicher Begleitung durch den Auftragnehmer.

Die qualifizierten Beratungen umfassen:

- Beratung für KMU in den Technologiebereichen der Regionalen Innovationsstrategie (RIS3) zu den Potenzialen neuer Technologien sowie von Prozess- und Organisationsinnovationen
- Beratung bei der Implementierung neuer Technologien sowie von Prozess- und Organisationsinnovationen
- Beratung bei der Entwicklung und Umsetzung neuer Produkte und Dienstleistungen sowie der Diversifizierung der Produkt- /Dienstleistungspalette
- Weiterführende Informationen zu Fördermitteln sowie Beratung und Unterstützung bei der Antragsstellung zu Innovationsförderprogrammen.

Dabei agiert der Auftragnehmer, ähnlich der Wirtschaftsförderung, als neutraler, nicht auf eigene Gewinnerzielung ausgerichteter Partner der Unternehmen. Es werden ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) beraten. Der Auftragnehmer stellt dieses durch die Einholung von

KMU-Testaten nach Vorgaben der NBank vor Beginn der Beratung sicher. Dabei geht es um eine tiefergehende Diskussion der unternehmerischen Problemstellungen, Beschreiben möglicher Lösungswege, Diskussion der möglichen Kooperationsformen, das Aufzeigen von Abläufen für die Realisierung und Absprachen zum weiteren Vorgehen.

Der Auftragnehmer darf ausschließlich Beratungen für die folgenden Technologiefelder (Spezialisierungsfelder der niedersächsischen „Regionalen Innovationsstrategie für die intelligente Spezialisierung (RIS3)“) anbieten:

- Lebenswissenschaften,
- Mobilitätswirtschaft,
- Energietechnologien und Systeme,
- Land- und Ernährungswirtschaft,
- Neue Materialien,
- Produktionswirtschaft,
- Maritime Wirtschaft und
- Querschnittsfeld Digitale Wirtschaft

Die Beratungen im Rahmen der Richtlinie für Wissens- und Technologietransfer in Gebietskörperschaften haben als ein Qualitätsmerkmal die explizite Ausrichtung an der Bedarfslage des Unternehmens (problem-/nachfrageorientierter Ansatz). Der Auftragnehmer steht den KMU als Ansprechpartner während des Projektes zur Verfügung und hält aktiv regelmäßigen Kontakt zu den KMU. Er unterstützt die KMU auch in der Kontaktpflege zu den relevanten wissenschaftlichen Einrichtungen und sonstigen Netzwerkpartnern.

Der Auftragnehmer soll dabei gezielt Innovationsprojekte, die durch Fördermittel von staatlichen Ebenen bzw. privaten Institutionen und Initiativen finanziert werden, in der Anbahnung, Antragstellung und Implementierung unterstützen. Dabei sollen insbesondere auch Verbundprojekte mit Hochschulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen initiiert werden. Die niedersächsischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen und insbesondere die Institute und die Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen im Gebiet der Auftraggeber sollen im Rahmen der Transferarbeit in besonderem Maße bei der Auslotung von Kooperationsmöglichkeiten eingebunden werden.

Die Beratungen können fallbezogen als Videokonferenz erfolgen. Auf Wunsch der KMU bzw. der Auftraggeber müssen sie aber jederzeit vor Ort in Präsenzterminen stattfinden können.

Die qualifizierten Beratungen erfolgen gemäß der aktuellen De-minimis-Verordnung. Der Auftragnehmer hat die Unternehmen auf die Anwendung der De-minimis-Regeln hinzuweisen. Insbesondere darf hiernach der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 EUR nicht übersteigen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Förderung der qualifizierten Beratung sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt und diese umgesetzt werden. Insbesondere setzt der Auftragnehmer hierzu die Vorgaben des Artikels 6 der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU)

2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023) um, z. B. Einholung von Erklärungen, Überprüfung von Höchstbeträgen und sonstigen Voraussetzungen, Mitteilungen an das Unternehmen. Der Auftragnehmer hat dazu auch Vorförderungen zu erfragen und entsprechende Bescheinigungen auszustellen. Diese Informationen werden den Auftraggebern innerhalb der Fristen zur Eintragung in das De-minimis-Zentralregister zur Verfügung gestellt. Gegenstand der Arbeit des Auftragnehmers sind ausschließlich solche Dienstleistungen, die nach der o. g. Richtlinie als förderfähig anerkannt werden.

Die fachliche Kompetenz des Auftragnehmers nach den hier geschilderten Kriterien muss so breit wie möglich ausgeprägt sein.

2. Aufschlussgespräche

Die vorbereitenden Aufschlussgespräche beinhalten insbesondere:

- den allgemeinen Austausch über die Situation des Unternehmens,
- allgemeine Informationen zu wissenschaftlichen, insbesondere regionalen Einrichtungen,
- allgemeine Informationen über mögliche Kooperationspartner und Aushändigung von entsprechenden Kontaktinformationen,
- allgemeine Informationen zu passenden Netzwerken und Clustern,
- allgemeine Informationen zu öffentlichen Fördermöglichkeiten und die Aushändigung von Kontaktinformationen zu Experten für eine qualifizierte Beratung

In den Aufschlussgesprächen werden somit gemeinsam mit der jeweiligen Unternehmensführung die Handlungsbedarfe eingehend erörtert und strukturiert. Ziel ist es, auf Basis einer ersten Grobanalyse der Unternehmensstrukturen und Entwicklungsmöglichkeiten konkrete Ansätze für Innovationsprojekte zu definieren, die im Rahmen von qualifizierten Beratungen weiterverfolgt werden.

Die Aufschlussgespräche werden durch den Auftragnehmer in der Regel in Begleitung der Auftraggeber durchgeführt. In der Regel stellen die Auftraggeber den Erstkontakt zur Anbahnung der Aufschlussgespräche her. Nimmt ein förderfähiges KMU direkten Kontakt zum Auftragnehmer auf, ist dieser verpflichtet, die Beratung durch den jeweiligen Auftraggeber freigeben zu lassen.

Aufschlussgespräche müssen sich daher nicht nur auf das "erste" Gespräch beziehen, sondern sind als Teil eines Prozesses zu betrachten, bis eine qualifizierte "Beratungsleistung" für das Unternehmen wirksam wird.

Die Aufschlussgespräche sind nicht De-minimis-pflichtig. Der Auftragnehmer holt entsprechende Nachweise entsprechend den Anforderungen der NBank, insbesondere gültige KMU-Testate, bei den beratenen KMU ein.

3. Begleitende Maßnahmen

a) Veranstaltungen

Regelmäßig stattfindende spezielle Fach- und Expertenforen, die vom Auftragnehmer in Absprache mit den Auftraggebern organisiert werden, sollen Unternehmen zu ausgewählten Themenkomplexen informieren und sensibilisieren.

Weiterhin sind Technologietransferveranstaltungen unterschiedlicher Formate vom Auftragnehmer in Abstimmung mit den Auftraggebern zu organisieren und durchzuführen.

Durch die Veranstaltungen sollen das Angebot des Wissens- und Technologietransfers und die Projektergebnisse bekannt gemacht werden.

b) Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt erfolgt durch die Auftraggeber. Der Auftragnehmer unterstützt diese durch die inhaltliche Vorbereitung von z. B. Flyern, aktuellen News und Social-Media-Posts oder von Pressemitteilungen.

Der Auftragnehmer steht bei Bedarf zur Berichterstattung auch in den politischen Gremien des jeweiligen Auftraggebers zur Verfügung.

4. Administration der Projektarbeit

Der Auftragnehmer übernimmt Aufgaben des Managements und der Administration des Gesamtprojektes. Dies umfasst zum einen die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Auftraggebern, insbesondere durch Vor- und Nachbereitung der 1 x jährlich stattfindenden Sitzungen des Förderkonsortiums. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Informationsaustausch über geplante und durchgeführte Aktivitäten zwischen den Auftraggebern und dem Auftragnehmer.

Zum anderen verpflichtet sich der Auftragnehmer, erbrachte Leistungen entsprechend den Vorgaben der NBank als Bewilligungsstelle für die Förderung der zu erbringenden Leistungen zu dokumentieren und die Dokumentation dem Auftraggeber zeitnah innerhalb der von der NBank gesetzten Fristen zur Verfügung zu stellen.

Dies erfolgt gemäß den Vorgaben des WTTKMUErl (**Anlage B01**). Dies betrifft insbesondere die Vorbereitung der Mittelabrufe, der Zwischen- und des abschließenden Verwendungsnachweises, die Pflege des vom Zuwendungsgeber bereitgestellten Webportals, die Nachweise über die durchgeführten Beratungen und die Einholung und Vorlage von KMU-Testaten sowie notwendigen De-minimis-Bescheinigungen unter Berücksichtigung der VV/VV-GK zu § 44 LHO sowie der Nebenbestimmungen zur Förderung und unter Beachtung der Fristen zur Eintragung in das De-minimis-Zentralregister.

Die Ergebnisse der durchgeführten Gespräche und Beratungen werden mit Vermerken

dokumentiert. Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer auch umfassend Bericht zu erstatten.

Darüber hinaus werden die Unternehmenskontakte und Transferaktivitäten des Auftragnehmers tabellarisch erfasst und auf Nachfrage des Auftraggebers sowie der NBank bereitgestellt.

5. Bereitstellung eines Onlineportals

Der Auftragnehmer stellt ein Onlineportal für das Gesamtprojekt mit individuellen Zugängen und Rechten für die Projektbeteiligten bereit.

Das Portal umfasst mindestens folgende Funktionalitäten:

- Darstellung aller beratenen Unternehmen, Zuordnung von Projekten und Hinterlegung von sämtlichen Gesprächsnotizen sowie Förderunterlagen bei Förderprogrammen, die die beratenen Unternehmen in Anspruch nehmen.
- Übersicht zu den Projektbudgets je Auftraggeber, abgerechneten und geplanten Beratungsstunden je Unternehmen mit Brutto- und Nettoangaben.
- Übersicht zu allen Unternehmen zu erbrachten Aufschlussgesprächen und qualifizierten Beratungen und Status bzgl. De-minimis Erklärungen und Beratungsnachweisen.
- Ausgabe der Liste der beratenen Unternehmen gemäß Anforderungen der NBank mit freier Auswahlmöglichkeit für den Zeitraum und nach Auftraggeber.
- Bereitstellung aller Rechnungen sowie Bereitstellung aller Fördernachweise (KMU-Testate, de-minimis Erklärungen und -Bescheinigungen etc.) mit automatisierter Dokumentenerstellung und Hinterlegung von Workflows zur Einholung der Unterlagen sowie zur Bereitstellung für z. B. Mittelanforderungen.
- Darstellung und Ablage der Monitoring-Daten.
- Eingabemaske für Rechnungsdaten über zusätzliche Dienstleistungen im Wissens- und Technologietransfer von Dritten (z. B. veranstaltungsbezogene Rechnungen).
- Statistische Auswertungen zu den erbrachten Beratungen nach Auftraggeber, Jahr, Anzahl Beratungsfälle, erbrachte Tagewerke, Zuordnung zu RIS3 Spezialisierungsfeldern und Größendefinition (Kleinstunternehmen, Kleines Unternehmen, Mittleres Unternehmen).
- Möglichkeit zur Definition von Benutzerrollen und -rechten.

Bei Einrichtung und Betrieb der Onlineplattform sind die jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen (DSGVO, BDSG, NDSG) zu beachten. Falls erforderlich, sind vom Auftragnehmer gesonderte Auftragsverarbeitungsverträge mit den Auftraggebern zu schließen.

Nach Vertragsende sind sämtliche auf dem Onlineportal vorhandenen auftragsbezogenen Daten den Auftraggebern in geeigneter Form, mit einer sinnvollen Struktur und über ein gängiges Übertragungsmedium zur Verfügung zu stellen.

III. Geschätzter und maximaler Auftragsumfang

Die Auftraggeber schätzen den zu erwartenden Umfang der vom Auftragnehmer nach Bedarf auf und Abruf zu erbringenden Leistungen auf Basis historischer Erfahrungswerte wie folgt:

- ICO InnovationsCentrum Osnabrück GmbH: ca. 80 Tagewerke je Jahr
- Landkreis Diepholz: ca. 45 Tagewerke je Jahr
- Stadt Oldenburg: ca. 25 Tagewerke je Jahr

Ein Tagewerk umfasst gemäß Ziffer 5.6.2 WTTKMUErl (**Anlage B01**) 8 Zeitstunden.

Es handelt sich um unverbindliche Schätzungen. Die Auftraggeber können nicht garantieren, dass sich der Auftragsumfang wie geschätzt entwickelt und dass die o. g. Umfänge tatsächlich abgerufen werden. Verschiebungen der Mengenverteilung zwischen den Auftraggebern untereinander sind möglich.

Das Volumen der Verträge zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist über die gesamte Vertragslaufzeit wie folgt beschränkt:

- ICO InnovationsCentrum Osnabrück GmbH: 320 Tagewerke
- Landkreis Diepholz: 180 Tagewerke
- Stadt Oldenburg: 100 Tagewerke

Wird dieser Wert vor dem Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit erreicht, endet der jeweilige Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

IV. Personaleinsatz des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich mit eigenem Personal zu erbringen. Der Auftragnehmer ist ausnahmsweise berechtigt, Nachunternehmer einzusetzen, um die Vertragsleistungen insbesondere für qualifizierte fachliche Beratungen im Bedarfsfall zu unterstützen. Der Einsatz von Nachunternehmern ist nur mit vorherigem Einverständnis des jeweiligen Auftraggebers möglich. Für die mit dem Angebot im Vergabeverfahren bereits von dem Auftragnehmer benannten Nachunternehmer gilt die Zustimmung mit Annahme des Angebots als erteilt.

Der jeweilige Auftraggeber kann der beabsichtigten Beauftragung eines oder mehrerer Nachunternehmer widersprechen (Vetorecht). In diesem Fall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Beauftragung vorzunehmen und wird einen anderen Nachunternehmer vorschlagen. Der Auftraggeber hat außerdem das Recht, bei erkennbar mangelhaften Leistungen eines Nachunternehmers, die zu einer Gefährdung der Projektziele führen, den Austausch des Nachunternehmers zu verlangen.

Der Auftragnehmer hat eine Projektleitung sowie eine/n Vertreter/in zu bestellen und diese Personen gegenüber dem Auftraggeber namentlich zu benennen. Die Vertragsleistungen des Auftragnehmers werden primär durch diese Personen erbracht. Der Austausch der Projektleitung ist dem

Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Sollte der/die vom Auftragnehmer benannte Projektleiter/in bzw. der/die stellvertretende Projektleiter/in dem Auftragnehmer aus von diesem nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft oder temporär nicht zur Verfügung stehen (Krankheit, Kündigung u. ä.), so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnisnahme der entsprechenden Umstände eine/n neue/n Projektleiter/in und/oder stellvertretende/n Projektleiter/in vorzuschlagen. Diese/r muss über eine vergleichbare Qualifikation wie die ursprünglich benannte Person verfügen. Der Auftraggeber darf die Zustimmung zu der ersatzweise benannten Person aus sachlichem Grund verweigern. Der Auftraggeber kann außerdem aus wichtigem Grund den Austausch der Projektleitung des Auftragnehmers fordern.

V. Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für die vertragsgegenständlichen Leistungen eine Vergütung nach Zeitaufwand auf Basis des Stundensatzes aus seinem Angebot im Vergabeverfahren. Dieser Stundensatz enthält sämtliche Kosten der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer einschließlich sämtlicher Neben-, Reise- und Allgemeinkosten.

Die Vergütung ist vom Auftragnehmer quartalsweise nachschüssig auf Basis von Leistungsnachweisen abzurechnen. Die Auftraggeber teilen dem Auftragnehmer nach Vertragsschluss mit, in welcher Form und über welche Adresse die Rechnungsstellung erfolgt.

In jedem Fall darf die vereinbarte Vergütung den gemäß Ziffer 5.6.2 WTTKMUErl (**Anlage B01**) zulässigen **Maximalbetrag von 1.200 EUR je Tagewerk (= Stundensatz x 8 Stunden) inklusive Umsatzsteuer** nicht überschreiten.

VI. Vertragslaufzeit, Kündigungsrechte

Die separaten Verträge zwischen den Auftraggebern und dem Auftragnehmer treten mit Zuschlagserteilung in Kraft. Der Zeitpunkt des Beginns der Leistungspflichten des Auftragnehmers ist abhängig von der Mittelgewährung durch die NBank, voraussichtlich zum 01.01.2027. Die Verträge enden mit Ablauf des 30.09.2029.

Nach Ende der Vertragslaufzeit steht der Auftragnehmer für einen Zeitraum von ca. 3 Monaten zur Unterstützung der Auftraggeber bei der Erstellung des Verwendungsnachweises zur Verfügung. Während dieses Zeitraums ist außerdem die Funktionalität und Zugänglichkeit des Onlineportals in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.

Die ordentliche Kündigung der Verträge während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt für die Auftraggeber insbesondere vor, wenn:

- Der Auftragnehmer die Projektleitung oder stellv. Projektleitung nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt IV. austauschen will oder muss und der Auftraggeber seine Zustimmung zu der ersatzweise benannten Person berechtigt verweigert.
- Über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenz- oder gleichwertiges Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

VII. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und alle weiteren Informationen des Auftraggebers und der beratenen KMU, von denen er in Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen Kenntnis erlangt, Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags fort. Die jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften (DSGVO, BDSG, NDSG) sind zu beachten.

VIII. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind, in nachstehender Reihen- und Rangfolge:

1. Diese Leistungsbeschreibung.
2. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer (WTTKMUErl), **Anlage B01**.
3. Die als **Anlage B02** beigefügten Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) des Landes Niedersachsen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen.
4. Die Besonderen Vertragsbedingungen zu §§ 13 bis 15 NTVergG gemäß **Anlage B03**.
5. Das Angebot des Auftragnehmers im Vergabeverfahren.